

Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Hessen e.V. vom Januar 2020

§ 1 Allgemeines:

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Einzugsstelle:

- (1) Die Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs erfolgt im Auftrag der Landesverbände zentral durch die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge:

- (1) Die Jahresbeiträge der Mitglieder der Landesverbände werden zum 01. Februar eines Jahres fällig. Die Beiträge der Neumitglieder werden mit Eintritt fällig.

§ 4 Art der Beitragszahlung:

- (1) Die Zahlung der Beiträge der Mitglieder der Landesverbände erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
- (2) Wünscht ein Mitglied die Zahlung der Beiträge auf Rechnung, so wird ein besonderes Entgelt von € 5,00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 Nichtzahlung der Beiträge:

- (1) Im Fall der Rückgabe von Lastschriften wird dem Mitglied neben den fremden Gebühren ein besonderes Entgelt von 10,00 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.

§ 6 Mitglieder:

- (1) **Erstmitglied**
Erstmitglieder sind volljährige, natürliche Personen
- (2) **Jugendmitglied**
Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Beitragsermäßigungen:

(1) Familienmitglieder

- a) Familienmitglieder sind Ehepartner und oder Lebensgefährten (eheähnliche Gemeinschaft) des Erstmitglieds, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind.
- b) Familienmitglieder sind auch volljährige Kinder des Erstmitgliedes bis 25 Jahre (Stichtag 01.01.), sofern diese im Haushalt des Erstmitgliedes gemeldet sind.

(2) Andere Ermäßigungen

- a) Beitragsermäßigungen werden für volljährige, natürliche Personen gewährt, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Ein Nachweis in Form einer Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung ist vom Mitglied bis spätestens zum 01. Februar eines Jahres unaufgefordert an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
- b) Mitglieder, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Schwerbehindertengrad von mindestens 50% vorlegen, sind ebenfalls ermäßigungsberechtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft oder andere Ermäßigungen zum 01. Januar eines Jahres erfüllt, gelten diese für das ganze Kalenderjahr.

(4) Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder können von der EWU Deutschland e.V. oder den Landesverbänden ernannt werden. Wird ein Mitglied von einem Landesverband zum Ehrenmitglied ernannt, so entfällt ein Mitgliedsbeitrag.

(5) Erlöschen der Familienmitgliedschaft

- a) Eine Familienmitgliedschaft erlischt, sobald das Erstmitglied seine Mitgliedschaft kündigt, verstirbt oder wegen Beitragsschulden nicht mehr als Erstmitglied geführt wird.
- b) Die Auflösung des gemeinsamen Haushalts mit dem Erstmitglied führt zum Verlust der Familienmitgliedschaft
- c) Mit dem vollenden des 25. Lebensjahres zum 01.01. des beitragspflichtigen Jahres erlischt für das Familienmitglied die Familienmitgliedschaft, unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt. Das bisherige Familienmitglied muss eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

§8 Beitragshöhe

Die Beiträge der der Ersten Westernreiter Union Hessen e.V. gestalten sich wie folgt:

Erwachsene, Erstmitglied:	100,00 € Beitrag / 30,00 € Aufnahmegebühr
Erwachsene, Familienmitglied:	40,00 € Beitrag / 20,00 € Aufnahmegebühr
Erwachsene, ermäßigter Beitrag:	50,00 € Beitrag / 30,00 € Aufnahmegebühr
Jugendliche:	40,00 € Beitrag / keine Aufnahmegebühr
Ehrenmitglied:	Beitragsfrei